



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte

in denen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, geschehen ist, In einer ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover ; Tübingen, 1736

§.IX. Untersuchung der Differentien zwischen beeden Projecten des HauptRecessus; Fernere Deliberation über den Modum tractandi, sonderlich durch den Grafen von Fürstenberg.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51459](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51459)

1649.
NOV.

nicht allein zu dergleichen Abseiten, sondern auch andern Unsere Erb-Königreich und Lande betreffenden und dem Frieden-Schluss zuwider lauffenden Handlungen, welche von denen Cronen nur zu noch längerer Verzögerung der allgemeinen Friedens-Execution, und also zu gänzlichlicher Unterdrückung des höchst bedrängten Vaterlandes einig und allein angesehen, weiter nicht verstehen, noch denenselben diß Orts beypflichten, sondern sich demjenigen gemäß verhalten, und nachkommen wollen, was das Instrumentum Pacis mit sich bringet, und dazu so wohlten die Cronen, als Wir, das Reich und dessen getreue Chur-Fürsten und Stände verbunden seyn, Wir Uns auch hiervon auf keine Weise dimoviren, noch treiben lassen werden.

1649.
NOV.

Hieran erzeiget Uns Deine Liebden sonderliches dancknehmiges Gefallen, und Wir verbleiben Deroselben mit Kayserlichen Gnaden und allem Guten wohl beygethan. Geben in Unserer Stadt Wien, den 13. Novembris Anno 1649. Unserer Reiche des Römischen im 13. des Hungarischen im 24. und des Böhmischen im 22. Jahre.

FERDINAND

Vt. Ferdinand Graf Ruck

Ad Mandatum Sacrae Caesaræ
Majestatis proprium

Wilhelm Schröter.

§. IX.

Examini-
rung beider in
beyden Projec-
ten befindli-
chen Differen-
rentien.

Vorgebachte vier Reichs-Deputirte kamen noch selbigen Nachmittags zusammen, und verglichen sich untereinander, daß Sie die differentias beyder Projecten vornehmen und erwegen wollten, wie weit in einem oder andern Casu, entweder nachgegeben, oder quibus conditionibus die geschöpften decisa behauptet werden könnten, massen Sie noch selbigen Tages die Casus des ersten Terminii, welche vor die beschwerlichsten geachtet wurden, durchgiengen und wirklich absolvirten. Dabey wurde von denen Catholischen Deputirten vor gut befunden, es sollten sich gleich folgenden Tags, die beyden Evangelischen zu dem Schwedischen Præsident Erskein begeben, und das Werck dahin zu unterbauen suchen, damit das Judicium Deputatorum im Stand verbleiben möchte.

Hierüber hielten nun gebachte beyde Evangelische Deputirte, mit denen übrigen Evangelischen Gesandtschaften, Donnerstags, den 13ten Nov. zu frühe um 7. Uhr, Rücksprache, da dann vorkam, es

hätte Erskein sich des vorigen Tages vernemen lassen, Er erwartete mit Verlangen der Stände Resolution, „Ob „und wie Sie, wegen des Restitutions- „Puncts mit denen Schweden handeln „wollten, massen diese nicht ehender, als „biß selbige eingelangt wäre, sich mit dem „Graffen von Fürstenberg in Handlung „einlassen könnten. Dieses bewog die „Stände, vorhero noch mit dem Chur- „Maynischen Reichs-Directorio sich des „halber zu unterreden; Welches dann referirte, „wie selbiges, des Sonnabends „vorhero, alsobald nach gemachtem Con- „cluso solches dem Præsident Erskein „eröffnet habe, mit Vermelden, daß nach- „deme die Kayserlichen Gesandten die „Handlung mit denen Schweden wieder „antreten würden, die Stände damit „gang wohl zufrieden wären, und es da- „hero ihrer separaten Handlung keines- „wegs bedürffte, nisi in eventum wann „sich das Werck etwa stecken wollte, da „Sie dann erst succurriren könnten. Hier- „auf wurde resolvirt, daß sich die 4. „obernannten Deputirten, auf den Nach- „mittag,

Von dem ma-
do tractandi,
und auf des
Wesle de
Fürstenbergi-
sche interve-
ntion ge-
führt werden
sollt.

1649.
Nov.

„mittag, (weil die Catholischen Vormittags ihren Gottesdienst, wegen eines Feiertags, abzuwarten hatten,) zu dem Präsident Erskein begeben, und Ihm sowohl auf obgemelte Frage Bescheid ertheilen, als auch über die Differentien beider beyden Projecte des Haupt Recelsus, sich mit Ihm in Conferenz einlassen sollten.

Unter währendem Catholischen Gottesdienst aber, machte der Graf von Franckenberg den Chur-Maynischen und Bayerischen Gesandten wieder irre, mit Vorwenden, daß Erskein keineswegs auf der Stände Resolution wartete, sondern mit Ihm die Tractaten continuiren wollte: Wannhero das Reichs-Directorium noch um 11. Uhr, die gesamteten Reichs-Deputirten convociren ließ, und Ihnen davon Eröffnung that: Es blieben aber diese einmützig bey dem Tags vorhero gemachten Conclufio bestehen, mit der Resolution, daß die 4. offgedachten Deputati, noch diesen Nachmittag, solches vollziehen und dabey sorgfältig beobachten sollten, das Concilium Deputatorum bey seiner Auctorität zu erhalten.

Deme zu folge, begaben sich dann die 4. Deputirte, Nachmittags um 2. Uhr, zu dem Präsident Erskein, und trugen sowohl der Stände Resolution, in puncto der Separat-Handlung, als auch was wegen des Concilii Deputatorum zu erinnern war, umständlich vor: Sie konten aber mit denen Schweden nicht einig werden, ob der Graf von Fürstenberg, als *Mediator, immediate*, ohne der Kayserlichen Gesandten Zuthun, oder *mediate*, kraft des Kayserlichen Gewalts, im Namen der Stände, mit denen Schweden handeln sollte; die Schweden wollten in der Restitutions-Sache von denen Kayserlichen nichts wissen, und denen Evangelischen Ständen schien auch etwas gefährlich zu seyn, dem Grafen von Fürstenberg, als einem Catholico, die Sache allein zu commitiren und anzubertauen. Daher man endlich dahin einig worden, daß die beyden Evangelischen Deputirten allein, des folgenden Morgens um 7. Uhr, sich zu denen Schwedischen Gesandten verfügen, und

solche Conferenz antreten, auch bis zu Ende damit verfahren, sodann denen Catholischen davon Relation erstatten sollten: Wann man nun einig, und das Werck gehoben, auch in eine beständige Form gebracht worden sey, alsdann konte man es dem Grafen von Fürstenberg zustellen, daß Er es bey seiner *Mediation*, zu dem Ende sich *recommendiret* seyn lassen möchte, damit solcher Aufsatz, an gehörigem Ort dem Haupt-Recelsus einverleibt werden möchte: Womit man auseinander geschieden.

In Befolgung dessen, erbuben sich die Sachsen, Altenburgischen und Braunschweig-Wolfenbüttelischen Gefangten zu denen Schwedischen Gesandten, dem Präsident Erskein und Baron *Oxenliern*, mit denen die Conferenz bis gegen 12. Uhr dauerte, und dabey die ganze *Litta Restitutorum* durchgegangen, auch alle Punkten, ausser der Ober-Pfälzischen Religions- und der Oldenburgischen Weser-Zoll Sachen, dahin verglichen wurden, daß es bey der Stände *Decisis* sein ungeändertes Verbleiben haben sollte. Bey der Ober-Pfälzischen Religions-Sache gieng die Absicht dahin, freye Hand zu behalten, auf dem nächsten Reichs-Tage per modum *Intercessionis* bey Chur-Bayern zuversuchen, wie weit es dißfalls vor die Evangelischen etwan zubringen seyn möchte, daher dieser Punkt lieber gar aus dem Haupt Recels gelassen werden möchte. Wegen der Weser-Zoll Sache wollten die Schweden keine *Exemption* zulassen, sondern stellten solchen Punkt auf gütliche Behandlungen.

Im übrigen wurde dabey abgeredet, daß die *decisa Deputatorum* in eine andere und solche Form gebracht werden sollten, wie solche dem Haupt-Recels mit inferirt werden konten, nemlich daß nicht allein die *nomina Partium*, sondern auch die *Cause ipse* mit Worten exprimirt, hingegen die Namen der *Commissariorum* ausgelassen werden sollten: Wie dieses alles mit mehrern Umständen, aus denen, von dem dabey gewesenem Sachsen-Altenburgischen Gesandten von Thumshirn, verfaßten *Protocollis* sub N. I. & II. zu ersehen stehet.

S k k k 2

N. I.

1649.
Nov.Der Deputirten seithor
tie decisa
behalten ihre
Richtigkeit.

Von der Ober-Pfälzischen Religions-Sache.

1649.
Nov.

N. I.

1649.
Nov.

Protocollum, was mit denen Schweden, über die Differentien der beyden Projecten des Haupt-Recessus, gehandelt worden.

Donnerstags den 15. Novembris. 1649. Nachmittags um 3. Uhr fuhren der Chur-Maynzische, Chur-Bayerische, Braunschweig-Wolfenbüttelische und Ich, der von Thumshirn, genommenem Verlaß nach, zu Herrn Ersklein, und Baron Orenstern, da denn, wiewohl wieder genommene Abrede, der Herr Chur-Maynzische die Vormittag recensirte Ursachen, warum die Herren Königlich Schwedischen der Deputirten decisa in keinen Zweifel ziehen sollten, weitläufftig wiederholete, sonderlich aber dieses urgirte, daß die Herren Kayserlichen sich ausdrücklich erkläret, so emige Correction vorgienge, solches pro contraventione zu halten, mit dem angehängten Erbiethen, obscura zu declariren, und omnia nochmahls zu erdtern.

Herr Ersklein, weil zumahlen etliche harte Wort mit unterlieffen, alterirte sich ziemlich, unterredeten sich etwas, und gaben zur Antwort: Es hätte der Graf von Fürstenberg sich pro Mediatore angegeben, nicht allein nomine Cesareanorum, sondern auch Statuum, begehreten derothalben zuwissen, ob Er Vollmacht bekommen? oder ob die Stände immediate was Sie betreffe handeln wollten, oder ob Ihnen der keines beliebte? So wäre Ihnen schon gnugsam an die Hand gegeben, aus der Sach zukommen, nicht zwar von denen Kayserlichen immediate, jedoch durch die dritte Hand. Sie hofften auch auf solche Maas geschwinde daraus zuzulangen, aber man würde etwas drüber leiden müssen. Herr Wehl repetirte priora, und erkläret sich wegen des Graffen von Fürstenberg nichts gewisses, derothalben stunden Wir endlich auf, uns zu unterreden, konten Uns aber, ungeacht die hierinn gemachten Conclusa deutlich genug, keiner gewissen Meynung vergleichen.

Derothalben die andern beehrten, Ich, der von Thumshirn, sollte von den Königlich-Swedischen ihre Gedancken eigentlich vernehmen. Sie wiederholten aber gegen mir eben das vorige, sagte aber Herr Ersklein dabey; weil mir und dem Herrn Braunschweigischen ohne diß diese Commission mit aufgetragen, hielte er es für das allerbeste, wir kämen Morgens früh um 7. Uhr zusammen, und durchgiengen den Auffaß in puncto Amnestiæ & Gravaminum, Sie wollten sich so bezeigen, daß man ihre redliche Intention in der That verspühren sollte; Man machte die Sache schwehret, als sie wäre. Mit denen Kayserlichen wollten Sie, in Sachen, die Stände betreffend, nichts zuthun haben. Auf solche Maas würde weder denen Kayserlichen, noch des Graffen von Fürstenbergs Mediation eingegriffen, und könten sie mit uns beyden in einer Stunde weiter kommen, als mit denen Catholischen einen ganzen Tag, denn leichtlich zuermessen, daß mit denenselben sie so confidenter nicht reden könten. Es kam endlich Herr D. Heilandt Braunschweigischer Gesandte auch dazu, und ließ ihm den Vorschlag nicht übel gefallen, immassen denn auch als dem Chur-Maynzischen und Chur-Bayerischen solcher von Uns eröffnet wurde, sie denselben betteben, und war die Abrede, daß ich neben dem Braunschweigischen Gesandten um 7. Uhr Morgens, bey denen Herren Schwedischen seyn sollte. Im Heruntergehen wurde ich, nebst dem Braunschweigischen, von dem Chur-Bayerischen zur Abendmahlzeit eingeladen, dabey sich der Kayserliche Gesandte Herr Lindenspüher auch befunde. Wir kamen in Discurs von der Ehrenbreitsteinischen Repuls, da er denn endlich selbst bekandte, die Ursachen wären nicht alle in dem Kayserlichen Schreiben gemeldet;

N. II.

1649.
Nov.

N. II.

Continuatio Protocolli.

1649.
Nov.

Freytags den 16. Novembris 1649. früh um 7. bin Ich nebst dem Braunschweig-Wolffenbüttelischen Gesandten zu Herrn Ersklein und Baron Drenstieren gefahren, und die Conferenz mit ihnen angetreten, dabey Sie sich denn mit der Deputatorum conclusis, ausser nachfolgenden conformiret:

- 1) Die Ober-Pfalz, davon aber ihnen nochmahls solche Eröffnung geschehen, daß sie es ad referendum genommen, und geschehenem Vorschlag nach, da hin inclinirten, daß es gar auszulassen wäre, dieweil es doch das meiste Calvinisten betreffe.
- 2) Die Waldeckische Commission begehrt sie an statt Hessen-Darmstadt, auf Herzog Georg Wilhelm zu Braunschweig zurichten.
- 3) Die eingebrungene Postmeister aus den Städten Nürnberg, Lindaw und Memmingen zuschaffen, davon Sie, dieweil sonst ihnen zu Stetin und Stade eben dergleichen angenutbet werden könte, nicht absehen wollten, zumahlen sonst kein einziger Stand dergleichen unverbundene Postmeister nicht gebudet.
- 4) Wegen der Civitatum mixtarum blieben sie beständig bey der Evangelischen Meynung, jedoch, weil die Evangelischen zu Augspurg bey selbiger Execution passive gewilliget, daß die Carmeliten da bleiben sollten, so möchte man endlich aus Gutwilligkeit geschehen lassen, daß dieselbige Carmeliten, jedoch nicht in grösserer Anzahl, als sie tempore gedachter Execution gewesen, geduldet würden, und demnach der Duc de Amalü sich derselben so eysferig bisher angenommen, wäre zuversuchen, ob nicht hac occasione denen Egerischen das Exercitium Religionis und admiffion zum Rath desto ehender zuerhalten. Im übrigen müsten weder zu Augspurg, noch in andern Civitatibus mixtis hinführo neue Orden oder Clerisey anders, als es Anno 1624. gewest, eingeführet werden.
- 5) Die 4. von Adel, die Sie in ihrem Recels genennet, hofften Sie, würde man auch absonderlich und zwar in secundo termino benennen, dieweil ihre Prætension ganz notorisch und klar wäre.
- 6) Zu der Cappelischen Execution wäre Hanau benennt, Ihres theils beruhen sie noch bey Cassel.
- 7) Der Memmingischen Beschwehrgung, wegen Einführung des neuen Calenders, könten sie nicht auslassen wie auch
- 8) Die neu angelegten Oesterreichischen Zöll.
- 9) Wegen des Oldenburgischen Beser-Zolls hätten sie Befehl behutsam zu gehen, dabey der Braunschweigische Gesandte viel inconvenientia allegirte, die von selbiger Execution erfolgen könten, dahingegen Ich remonstrirte, daß die Difficultät allerdings nichts wäre, und würden viel grössere inconvenientia daraus erfolgen, wenn man, contra expressam literam Instrumenti Pacis, diese Sach zur Execution nicht bringen wollte, worauf Herr Ersklein es auch ad referendum genommen.

10) Wären die zum Theil neue, zum Theil von ihnen in der endlichen Erklärung generaliter anjeko aber specificce gesetzte Fälle wieder Bayern, Bamberg, Würzburg, Neuburg, Eichstädt und dergleichen, die wollten Sie an die Deputirten dergestalt remittiret haben, daß diese sowohl als andere, beydes in den Aufsat dieses Puncts, der dem Haupt-Recels einverleibet werden soll, als auch in die ausgefertigten

1649.
Nov.

ten Commissiones nicht allein die Namen der Partheren, sondern auch ipsa Cauſa, wo nicht decisive, jedoch narrative, und etwa zum Exempel, dergestalt eingerückt wurden: der Eheleiblichen Erben gesuchte Restitution contra Chur-Bayern, das Guth Donstein betreffend, soll per Commissionem erbtret und exequirt werden. So hielten sie auch dafür, daß die Commissarii in dem Haupt-Receß nicht benennet werden sollten: Dann der Commissariorum halber es vielleicht solche emergentia geben könnte, daß Aenderung getroffen werden müste, welches sich mit dem Haupt-Receß nicht wohl fügen wolte.

1649.
Nov.

Was den Modum agendi concernirte, wolten sie Mir alle habende Memorialia zuschicken, da solten wir Deputirte die zu dieser Conferenz benennet waren, einen Aufsatz machen, und alsdann mit ihnen ferner communiciren. Wenn wir denn darüber einig, könnte man denselben alsdenn dem Herrn Grafen von Fürstenberg, als Mediatori, zustellen, und andeuten, daß auf solche Maas es mit den Herrn Schwedischen unter der Hand allbereit abgeredet wäre. Sie wolten auch wohl denen übrigen Deputirten den Asssecuration-Punct zustellen, damit deshalben Nichtigkeit auch alsbald gemacht, und denen Regimentern und Officirern einem jeglichen sein Zahler angewiesen würde. Unterdessen würden sie doch mit dem Herrn Grafen von Fürstenberg auch fortfahren, wie sie denn mit vielen Worten contestirten, daß sie aus der Sach zu eilen begierig wären, und auch die Franzosen, die sich mit allem Fleiß die Sach aufzuhalten bemüheten, nicht warten wolten, wiewohl sie, die Herren Französischen, das Instrumentum Pacis dahin ausdeuten wolten, als wenn eine Cron ohne die andere die Waffen nieder zulegen nicht befugt wäre.

Nachmittags um 4. Uhr referirten Ich und der Braunschweigische dem Maynzhischen und Chur-Bayerischen in den Maynzhischen Quartier, dahin auch der Salzburgerische Gesandte kam, bathen sie aber noch zur Zeit alles in guter Geheim zuhalten, und ein und andern Vorschlag, wenn sie mit andern Catholischen daraus reden müßten, nicht als von uns herkommend, anzuführen, welches sie auch promittirten, und an der Verrichtung ein gut Gefallen hatten. Difficultirten auch den Punctum de Civitatibus mixtis, wie ingleichen wegen der 4. von Adel, nicht sehr, jedoch wolten sie ihm nachdenken, und mit andern communiciren, unterdessen ersuchten sie uns den Aufsatz, so Herr Ersklein vorgeschlagen, zuverfertigen, und mit ihnen weiter daraus zureden. Der Chur-Bayerische vermeldete dabey, daß der Würtembergische im Namen der Herren Schweden vor die Ober-Pfälzer 3. Evangelische Kirchen, und als er solches nicht erhalten können, endlich vorgeschlagen, daß zum wenigsten wegen der Ober-Pfälzer eine solche Clausul, wie von den Kaiserlichen Erb-Landen de reservata intercessione, möchte einverleibet werden, weil Herr Ersklein diese Sach ad referendum genommen, wolte er ferner seiner Declaration erwarten, und sich alsdenn vernehmen lassen.

§. X.

Vom Ceremoniel bey Abführung der Fürstlichen Sulzbachischen Leiche von Nürnberg.

Weil eben um diese Zeit, und zwar Montags den 19. Nov. des zu Nürnberg vor weniger Zeit verstorbenen Pfalz-Grafen zu Sulzbach, Johann Ludewigs, Fürstliche Leiche, von dar abgeführt wurde; So wird nicht undienlich seyn,

die dabey vorgelauffene Umstände, sonderlich wegen des Ceremoniels, nach der, von dem Fürstlichen Sachsen-Altenburgerischen Gesandten, D. Carpoz verfaßten Relation, allhier sub N. I. zu demercken.

N. I.

Relation, wie es bey Abführung der Fürstlichen Sulzbachischen Leiche von Nürnberg gehalten worden.

Montags den 19. Novembris, wurde des Durchlauchtigen Herrn Johann Ludwigs,